

An: Mitglieder OV Tübingen

Tübingen, 31.05.2021

Liebe Genossinnen und Genossen,

zu unserer anstehenden Jahreshauptversammlung mit Wahlen des Vorstands laden wir euch

am 03. Juli 2021 ab 15 Uhr in die

Ludwig-Krapf-Halle (Sieben-Höfe-Straße 58, 72072 Tübingen)

sehr herzlich ein.

Die vorgeschlagene Tagesordnung findet ihr im Anhang.

Bei Interesse an Kandidaturen wendet euch bitte an Uta Schwarz-Österreicher (barbarinschwarz@web.de, 07071 5666779).


Wir haben eine neue Satzung für den OV erarbeitet um sie an die geänderten Bedürfnisse anzupassen: Wir wollen eine Doppelspitze ermöglichen, wir wollen Online Versammlungen ermöglichen und noch eine Reihe weiterer Änderungen. Die neue Satzung findet ihr im Anhang und dazu die Erläuterung (Synopsis).

Es wird wieder einen Roten Faden geben, er kommt per E-Mail oder mit der Post, je nachdem was ihr angegeben habt. Bei der JHV werden wir gedruckte Exemplare auslegen.

Wir freuen uns sehr auf euch. Wegen der Corona-Pandemie ist es wichtig, dass wir einen Überblick über die Zahl der Teilnehmenden haben. Deshalb bitte wir euch, eure Teilnahme bei Uta anzumelden. Wir bemühen uns wieder um eine Kinderbetreuung, die aber wegen Corona draußen stattfinden muss.

Mit solidarischen Grüßen

Euer Ortsvereinsvorstand



I.V. Gerd Müller

Anlagen

- Tagesordnung
- Neue Satzung OV Tübingen
- Synopsis zur neuen Satzung

# Tagesordnung Jahreshauptversammlung

03. Juli 2021 ab 15 Uhr in der

Ludwig-Krapf-Halle, Sieben-Höfe-Straße 58, 72072 Tübingen

1. Begrüßung
2. Konstituierung
  1. Wahl eines Präsidiums mit Protokoll (3 Personen, die nicht kandidieren)
  2. Wahl einer Mandatsprüfungskommission (2 Personen, die nicht kandidieren)
  3. Wahl einer Zählkommission (2 Personen pro ZK, die nicht kandidieren)
3. Rechenschaftsberichte
  1. Bericht des Ortsvereinsvorstandes
  2. Antrag auf Entlastung (Muss von Mitglied beantragt werden)
  3. Bericht des Kassierers
  4. Antrag auf Entlastung (Muss von Mitglied beantragt werden)
4. Änderung der Satzung des Ortsvereins
5. Neuwahlen des OV-Vorstandes
  1. Wahl von zwei OV-Vorsitzenden
  2. Wahl von einer oder zwei Stellvertretungen für den Vorsitz
  3. Wahl eines\*r Kassier\*in
  4. Wahl von sieben Beisitzer\*innen
6. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
7. Ggf. Anträge
8. Berichte der Mandatsträger\*innen
  1. Bericht aus dem Bundestag: Dr. Martin Rosemann MdB
  2. Bericht aus dem Landtag: Dr. Dorothea Kliche-Behnke MdL
  3. Bericht aus dem Kreistag: Uta Schwarz-Österreicher
  4. Bericht aus dem Gemeinderat: Dr. Martin Sökler
9. Sonstiges

# Satzung des SPD-Ortsvereins Tübingen

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet.....	1
§ 2 Mitgliedschaft .....	1
§ 3 Organe des Ortsvereins .....	1
§ 4 Mitgliederversammlung .....	1
§ 5 Ortsvereinsvorstand .....	2
§ 6 Verfahren, Wahlmodalitäten .....	2
§ 7 Mitgliederentscheid .....	3
§ 8 Schlussbestimmungen .....	4

## § 1 Name, Tätigkeitsgebiet

Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Tübingen. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Tübingen“. Sein Sitz ist Tübingen.

## § 2 Mitgliedschaft

- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der\*die Bewerber\*in beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands möglich. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
- Jedes Mitglied erwirbt das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Parteistatuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen sowie die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- Die Parteimitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

## § 3 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvereinsvorstand.

## § 4 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.
- Mit beschließender Stimme nehmen die Ortsvereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teil, mit beratender Stimme die sozialdemokratischen Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Wahlkreises, der\*die Kreisvorsitzende und der\*die Regionalgeschäftsführer\*in.
- Gäste sind willkommen. Sie können mit Rederecht teilnehmen sofern die Mitgliederversammlung nicht parteiinterne Beratung beschließt.
- Der Ortsverein tritt einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zusammen. Diese soll im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Sie hat folgende Aufgaben:
  - Die Entgegennahme der schriftlich zu erstattenden Tätigkeitsberichte des Vorstands, des\*der Kassierer\*in und der Kassenrevisoren\*innen.
  - Die Entlastung des Vorstands, wobei die Entlastung des\*der Kassierer\*in gesondert erfolgt.
  - Die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren\*innen und der Kandidaten\*innen für die Kommunalwahlen.

5. Der OV soll daneben mindestens ein weiteres Mal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammentreten.

## § 5 Ortsvereinsvorstand

1. Dem Ortsvereinsvorstand obliegen die Vertretung des Ortsvereins nach außen und die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
  - dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau.
  - einer oder zwei Stellvertretungen für den Vorsitz, abhängig von der Zahl der Vorsitzenden. Sofern zwei Vorsitzende gewählt werden, ist eine Stellvertretung ausreichend.
  - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer\*in)
  - den sieben Beisitzern\*innen.
3. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind parteiöffentlich; Mitglieder können mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag von drei seiner Mitglieder berät der Ortsvereinsvorstand nichtöffentlich. Über die Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisprotokolle zu führen. Jedem Mitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
4. Der Vorstand kann seinen einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zuteilen. Es wird empfohlen, eine\*n Pressesprecher\*in zu benennen.
5. Die Vorsitzenden vertreten den Vorstand nach außen. Sie laden zu den Sitzungen ein und leiten sie, sofern der Vorstand keine andere Regelung beschließt. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden oder im Einzelfall im Einvernehmen mit der\*dem Vorsitzenden deren\*dessen Geschäfte wahr.
6. Die Kassengeschäfte des OV führt der\*die Kassierer\*in. Im Falle einer Verhinderung führt diese der\*die Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Ortsvereinsvorstandes. Alle Ausgaben des Ortsvereins müssen vom Vorstand beschlossen werden bevor die Ausgaben getätigt werden. Der Vorsitzenden und der\*die Kassierer\*in können einzeln in eigenem Ermessen über Beträge bis zu 500 Euro verfügen, falls ein Vorstandsbeschluss vor der Ausgabe nicht herbeigeführt werden kann. Die Kassenführung wird von den Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft.
7. Der Ortsverein informiert die Mitglieder regelmäßig, beispielsweise über einen Newsletter, die Webseite oder eine Zeitung.
8. Der Ortsverein kann Arbeitsgruppen bilden. Diese berichten dem Vorstand laufend über Ihre Arbeit.

## § 6 Verfahren, Wahlmodalitäten

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidium geleitet, das der Vorstand vorschlägt, und das ein Ergebnisprotokoll erstellt. Jedem Mitglied des Ortsvereins ist Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
2. Eine Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder elektronisch in einer Online-Versammlung statt finden. Dies wird vom Ortsvereinsvorstand beschlossen.

3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Ortsvereinsvorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Diese Frist beträgt zwei Wochen für die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung, auf der die Satzung geändert werden soll, oder Vorstandsmitglieder ge- oder abgewählt werden sollen. Eine Einladung kann schriftlich mit der Post oder elektronisch per E-Mail versandt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 25 Mitgliedern des Ortsvereins einzuberufen. Der Antrag muss eine Tagesordnung vorschlagen. Die Einladung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu versenden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Einladung kann schriftlich mit der Post oder elektronisch per E-Mail versandt werden.
5. Die Tagesordnung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, die von jedem Mitglied des Ortsvereins eingebracht werden können. Die Redezeit der Diskussionsteilnehmer\*innen sowie die Gesamtredezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsteilnehmer\*innen zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur je ein\*e Redner\*in dafür und dagegen sprechen. Einen Antrag auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Beschränkung der Redezeit kann nur stellen, wer nicht schon selbst zur Sache gesprochen hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung zu einem Thema nicht beschlussfähig, so wird über den Tagesordnungspunkt auf der folgenden Mitgliederversammlung unabhängig von der Beschlussfähigkeit rechtswirksam abgestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ortsvereinsvorstands für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Mitglieder des Ortsvereinsvorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode in dieses Amt statt.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, sind geheim. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen\* und Männern\* in Funktionen und Mandaten zu beachten.
9. Die Abwahl des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils unmittelbar vor der Wahl eine Wahlkommission, die für das Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel und deren Auszählung zuständig ist. Ihr darf kein\*e Kandidat\*in angehören. Jedes anwesende Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Alle Kandidaten\*innen müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. Auf Antrag gehen den Wahlen Personalbefragung und Personaldebatte voraus.

## § 7 Mitgliederentscheid

1. Wesentliche politische Sachfragen können den Mitgliedern des Ortsvereins schriftlich zu einem Mitgliederentscheid vorgelegt werden.

2. Ein Mitgliederentscheid findet statt, wenn 25 Prozent der Mitglieder des Ortsvereins die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit oder der Ortsvereinsvorstand einstimmig einen konkreten Entscheidungsvorschlag unterstützt.
3. Die Durchführung des Mitgliederentscheids erfolgt nach dem Organisationsstatut der Partei.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.
2. Diese Satzung löst die vorherige Satzung vom 24. 2008 ab.

# Synopse Satzungen SPD OV Tübingen

## Änderungen allgemein

1. Die Satzung ist nun in gendergerechter Sprache formuliert, die durch das Sternchen auch die Kategorie divers einschließt.
2. Manche Wendungen wurden vereinfacht, ohne den Sinn zu ändern.
3. Die Nummerierungen 3-10 der neuen Satzung entsprechen den Punkten 2-9 der alten Satzung.

## Vergleich alt - neu

Satzung 2008	Vorschlag	Grund der Änderung
<p>§ 5, Abs2, <b>Vorstand</b></p> <p>Der Ortsver einsvorstand setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der / dem Vorsitzenden</li> <li>• den zwei stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>• dem/der Kassierer/in</li> <li>• den sieben Beisitzern/in-nen.</li> </ul>	<p>Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau.</li> <li>• einer oder zwei Stellvertretungen für den Vorsitz, abhängig von der Zahl der Vorsitzenden. Sofern zwei Vorsitzende gewählt werden, ist eine Stellvertretung ausreichend.</li> <li>• dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer*in)</li> <li>• den 7 Beisitzer*innen.</li> </ul>	<p>Dieser Passus ist der wesentliche Grund der beabsichtigten der Satzungsänderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die neue Satzung soll eine Doppelspitze im Ortsvereinsvorstandermöglichen. Für diesen Fall wird festgeschrieben, dass sie aus je einer Frau und einem Mann besteht.</li> <li>2. Die Zahl der Stellvertretungen wird der neuen Regelung angepasst.</li> <li>3. Der Begriff Kassierer/in ist gegenüber den Aufgaben etwas einschränkend. Den Aufgaben wird die neue Sprachregelung „dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied“ besser gerecht.</li> </ol>
<p>§ 5, Abs. 4, <b>Pressereferent/in</b></p> <p>Der Vorstand kann seinen einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zuteilen. In jedem Fall muss das Amt der/der Pressereferenten/in besetzt werden.</p>	<p>Der Vorstand kann seinen einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zuteilen. Es wird empfohlen, eine*n Pressesprecher*in zu benennen.</p>	<p>Die Verpflichtung soll einer Empfehlung weichen, um flexibel in Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung zu bleiben. (So kann es sinnvoll sein, dass die Aufgabe der *des Pressesprecher*in beim Vorsitz liegt.)</p>

Satzung 2008	Vorschlag	Grund der Änderung
<p>§ 5, Abs. 7, <b>Zeitung</b>                      Die Ortsvereinszeitung ist Organ des OV. Der Vorstand sorgt für ihr Erscheinen.</p>	<p>Der Ortsverein informiert die Mitglieder regelmäßig, beispielsweise über einen Newsletter, die Webseite oder eine Zeitung.</p>	<p>Der Passus soll die Informationsmöglichkeiten zeitgemäß anpassen. Eine Ortsvereinszeitung gibt es nicht mehr. Unsere neuen Formen sind der Newsletter und die Website. Natürlich ist auch eine Zeitung nicht ausgeschlossen.</p>
<p>§ 5 Abs. 8, <b>Arbeitskreise</b>                      Die Arbeitskreise des OV sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Arbeit laufend zu informieren.</p>	<p>Ortsverein kann Arbeitsgruppen bilden. Diese berichten dem Vorstand laufend über ihre Arbeit.</p>	<p>Es war bisher nicht geklärt, ob es Arbeitsgruppen geben muss oder kann. Hier wird eine Kann-Regelung vorgeschlagen.</p>
<p>§ 6 Verfahren <b>Wahlmodalitäten</b></p>	<p>Absatz 2 neu eingefügt:                       Eine Mitgliederversammlung kann als Präsenz-Versammlung oder elektronisch in einer Online-Versammlung stattfinden. Dies wird vom Ortsvereinsvorstand beschlossen.</p>	<p>Die Möglichkeit einer Online-Versammlung soll eröffnet werden.</p>